

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 9 L 4741/14.F.A



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Peter von Auer,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,
Az.: 4/2012 vA

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Az.: 5522029-273

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylVfG)

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 9. Kammer - am 2. Februar 2015 durch
Richter am VG Tanzki als Einzelrichter beschlossen:

Ro

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage (9 K 4743/14.F.A.) wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

GRÜNDE

I

Der nach seinen Angaben im Jahre 1940 geborene Antragsteller ist somalischer Staatsangehörigkeit, gehört dem Stamm Darod an und lebte vor seiner Ausreise im März 2007 in der Ortschaft Afmadow. Seinen Lebensunterhalt erwirtschaftete er für sich und seine aus 11 Kindern bestehende Großfamilie mit einem Lastwagen, mit dem er Transporte zwischen Kismanayo und Mogadishu besorgte. Sein Heimatland verließen er und Teile seiner Familie wegen der heftigen Kämpfe in dieser Region zwischen der Al Shabaab und den UNISOM-Truppen. Über Äthiopien und Syrien gelangte der Antragsteller nach Ungarn, wo er sich vom August 2008 bis 31.12.2011 aufhielt. Am 05.01.2012 gab er sich als Asylsuchender bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen zu erkennen.

Bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 26.01.2012 schilderte er im Einzelnen die Not und Lebensgefahr in seinem Heimatland, die ihn zum Verlassen des Landes bewogen hätten. Er wisse nicht, ob er in Ungarn – wie behauptet – als Flüchtling anerkannt worden sei. Er habe jedoch nach Ankunft in Ungarn bald die Flüchtlingsunterkunft verlassen müssen und habe als Obdachloser auf der Straße gelebt. Er sei überfallen und misshandelt worden. Sein Leben habe er durch mildtätige Spenden caritativer Organisationen gefristet. Seine Erlebnisse hat er vertiefend in einer eidesstattlichen Versicherung vom 14.03.2012 dargelegt. Weiterhin hat er im Verfahren eine Psychiatrisch-gutachterliche Stellungnahme einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 05.03.2012 vorgelegt, wonach bei ihm eine ausgeprägte psychische Störung bestehe, die aufgrund seiner Gewalterfahrung im somalischen Bürgerkrieg und insbesondere Miterleben des Todes seines Bruders das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung nach ICD-10 bedeute.

- 3 -

Mit Bescheid vom 08.12.2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und drohte dem Antragsteller unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung nach Ungarn oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus in der Bundesrepublik Deutschland wegen der entsprechenden Anerkennung bereits in Ungarn gemäß § 60 Abs. 1 S.2 u. 3 AufenthG ausgeschlossen sei. Weiter ergebe sich die Unzulässigkeit des Asylantrages aus diesem im sicheren Drittstaat - § 26 lit. a AsylVfG - gewährten Schutzstatus.

Hiergegen hat der Antragsteller am 18.12.2014 Klage erhoben und vorliegenden Antrag gestellt, mit dem er die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wissen will. Zur Begründung hat er sich auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren berufen und vertiefend die menschenrechtswidrigen Bedingungen im ungarischen Aufnahmesystem für Flüchtlinge dargelegt.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

II

Der fristgerecht gestellte Antrag ist begründet.

Die erhobene Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung, die vorliegend materiell auf § 26 lit. a AsylVfG wegen der Schutzgewährung im sicheren Drittstaat, der ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist (vgl. Abs. 2), gestützt wird und aus § 34 lit. a AufenthG folgt, weil die Abschiebungsandrohung das mildere Mittel gegenüber der Abschiebungsanordnung sei, hat gemäß § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung. Der in diesen Fällen einschlägige § 80 Abs. 5 VwGO als gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung geht aufgrund der vorliegend vorzunehmenden Interessenabwägung, bei der die Erfolgsaussichten der Klage zu berücksichtigen sind, zugunsten des Antragstellers aus.

- 4 -

Vorliegend spricht vieles dafür, dass die Zuständigkeit Ungarns für die Aufnahme des Antragstellers durch die Sperrwirkung des europarechtlich vermittelten Verbots der Abschiebung in einen Staat aufgehoben wird, in dem „systemische Mängel“ des Asylsystems und der Aufnahmebedingungen herrschen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist von einer Abschiebung in einen zuständigen Staat dann abzusehen, wenn dem Aufnahmestaat nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Europ.GRCh ausgesetzt zu sein (vgl. EGMR, Ur. v. 21.12.11 – C-411/10 u.a. – Rnr. 94, zit. n. juris). Ist eine Überstellung danach nicht möglich, muss der Aufnahmestaat, der die Überstellung vornehmen will, prüfen, ob anhand eines der nachrangigen Kriterien ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig ist; erforderlichenfalls muss er den Antrag selbst prüfen, gegebenenfalls den Asylbewerber aufnehmen oder vor einer Rücküberstellung entsprechende Garantien des betreffenden Mitgliedstaates für eine an den einschlägigen Richtlinien orientierte Aufnahme des Asylbewerbers einholen (vgl. EGMR, Ur. v. 04.11.2014 – 29217/12 (Große Kammer)– (Tarakel vs.Switzerland).

Nach diesem Maßstab ergibt sich vorliegend, dass einer Rücküberstellung nach Ungarn oder dem Vollzug der Abschiebungsandrohung „systemische Mängel“ im Aufnahmesystem Ungarns entgegenstehen. Hierbei bezieht das Gericht zusätzlich das hohe Alter des Antragstellers und seine glaubhaft gemachte psychische Erkrankung in die Abwägung ein, auch dass er bei einer Rückkehr nach Ungarn nur auf die Unterstützung öffentlicher Institutionen angewiesen wäre, gänzlich auf sich allein gestellt. Mit der Antragsbegründung hat der Antragsteller die unzureichenden Aufnahmebedingungen in Ungarn generell durch die Berichte von Flüchtlingsorganisationen in Frage gestellt. Diese werden – durchaus differenziert – durch einen im Ergebnis bestätigenden Bericht des UNHCR vom 09.05.2014 (Auskunft a. d. VG Düsseldorf zum Az: 13 L 172/14.A) abgerundet und können auch nicht wesentlich durch die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 19.11.2014 (Ausk. A. d. VG Düsseldorf zum Az: 13 K 501/14.A) relativiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die persönliche Schilderung des Antragstellers von Bedeutung, die zwanglos in Übereinstimmung mit den vorerwähnten Berichten in Übereinstimmung gebracht werden

- 5 -

können. Vor diesem Hintergrund kann mit einer für das Eilverfahren ausreichenden Richtigkeitsgewissheit von systemischen Mängeln des Aufnahmesystems in Ungarn ausgegangen werden, die einer Abschiebung des Antragstellers, auch unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeitsprofils und der vorgetragenen Handikaps, entgegenstehen, zumal die Antragsgegnerin von der Einholung valider Garantien für eine richtlinienkonforme Aufnahme des Antragstellers vor einer Rücküberstellung nach Ungarn bislang abgesehen hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

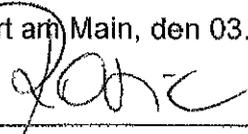
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Tanzki



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den 03.02.2015


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle